

### 3. Das Verhalten in der Öffentlichkeit

- 3.1 Die Zusammenarbeit mit ortsansässigen ÄrztInnen, Kliniken und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens ist anzustreben. Freundliche Kontakte regen guten Wissensaustausch an.
- 3.2 Bei Diskussionen über bestimmte ÄrztInnen, Kliniken, Hebammen u. ä. ist immer Zurückhaltung angezeigt.
- 3.3 Einrichtungen, die direkt oder indirekt das Stillen nicht fördern, soll mit Takt und Verständnis begegnet werden, weil hier die größere Chance liegt,

allmählich Veränderungen zu bewirken, als mit einer negativen und kritisierenden Haltung.

- 3.4 Mit Personen und Gruppen, die ebenfalls für das Stillen eintreten, sollte als gleichwertiger Partner zusammengearbeitet werden.
- 3.5 Die Bedeutung des Stillens sollte bei medizinischem Personal, Institutionen und in der Öffentlichkeit immer wieder hervorgehoben werden. Gemeinsam soll daran gearbeitet werden, Bedingungen zu schaffen, die das Stillen fördern.

### Ich erkenne die AFS-Grundsätze an:

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

# AFS Grundsätze

Stand: August 2006

Die Ziele der AFS sind in der Satzung wie folgt festgelegt:

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Stillen und der Muttermilchernährung im Rahmen der öffentlichen Gesundheitspflege.**
- 2. Das Ziel des Vereins ist es, das Stillen zu schützen und zu fördern und zur Anerkennung und Verbreitung der wissenschaftlich nachgewiesenen Einmaligkeit des Stillens für die körperliche und seelische Gesundheit von Mutter und Kind beizutragen. Langfristig will der Verein sichern, dass Stillen zur Selbstverständlichkeit wird und Frauen, die stillen wollen, auch stillen können.**

Die AFS kann diese Ziele nur erreichen, wenn ihre FunktionsträgerInnen bestimmte Verhaltensgrundsätze einhalten. Wer diese Grundsätze nicht einhält, schadet der Arbeit der AFS und auch den anderen Mitgliedern und kann deshalb seiner Aufgabe enthoben werden.

Die Unterschrift unter diese Grundsätze ist Voraussetzung für die Übernahme einer Aufgabe/Funktion in der AFS.

Zu den FunktionsträgerInnen zählen insbesondere:

- AFS-Stillberaterinnen (Mitglieder, die das Zertifikat der AFS erworben haben)
- AFS-Stillgruppenleiterinnen (Stillgruppenleiterinnen, die das Zertifikat zur AFS-Stillberaterin erworben hat)
- KoordinatorInnen und Mitglieder der Arbeitskreise und des Beirats
- Bundeslandbetreuerinnen
- Präsidentin
- Mitglieder der Regionalvorstände
- Mitglieder des Bundesvorstandes



## AFS

**Arbeitsgemeinschaft  
Freier Stillgruppen**  
Bundesverband e.V

Bornheimer Str. 100, 53119 Bonn

## Die Grundsätze:

### 1. Das Verhalten gegenüber der AFS

- 1.1 Jedes Mitglied soll die Ziele, seine Aufgaben und Verpflichtungen innerhalb der AFS kennen und aktiv erfüllen helfen. Diese ergeben sich aus der Satzung, den Geschäftsordnungen und der Beschreibung des Tätigkeitsfeldes.
- 1.2 Die Mitglieder sollen untereinander offen und vertrauensvoll im Sinne der Ziele der AFS zusammenarbeiten, so dass sich jedes Mitglied als sinnvoller und nützlicher Teil der AFS begreift und erlebt.
- 1.3 Die Mitglieder sind für die sichere Verwahrung und ordnungsgemäße Verwendung von vertraulichem und copyright-geschütztem Material der AFS verantwortlich.
- 1.4 Die Mitglieder der AFS arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
- 1.5 Bei Stillgruppentreffen kann von den TeilnehmerInnen ein Kostenbeitrag genommen werden, desgleichen für den Verleih von Büchern und Stillhilfen. Diese Einnahmen sind für die Stillgruppe zu verwenden. Geld, das für Vorträge bezahlt wird, für die die AFS Fahrtkosten und andere Auslagen übernimmt oder die Vermittlung übernommen hat, gehört der AFS ganz oder anteilig. Unberührt davon bleiben Arbeitsverträge, die z. B. mit Krankenhäusern für Wochenbettberatung abgeschlossen werden oder Honorare für Vorträge, die ohne Vermittlung des AFS-Bundesverbandes gehalten werden.

- 1.6 Der Name und das Emblem der AFS dürfen für Produkte aller Art nur mit der Genehmigung des Bundesvorstandes verwendet werden. Alle damit erzielten Gewinne sind Eigentum der AFS.
- 1.7 Jedes Mitglied ist für das ihm anvertraute Geld des Vereins und für die korrekte Buchführung und Abrechnung verantwortlich.
- 1.8 Veranstaltungen, Adressenlisten und Veröffentlichungen der AFS dürfen nicht für Werbung oder den Verkauf von AFS-fremden Waren oder Dienstleistungen missbraucht werden. Ausnahmen für die Verwendung werden vom Vorstand genehmigt.
- 1.9 AFS-Treffen dürfen auf keinen Fall zu parteipolitischer, religiöser, rassistischer oder sexistischer Propaganda missbraucht werden. Solche Ansichten müssen in schriftlichem AFS-Material, bei Gesprächen und öffentlichen Veranstaltungen strikt unterbleiben.
- 1.10 Die im Zusammenhang und während der Arbeit innerhalb der AFS erstellten Materialien, die insgesamt oder in Teilen mit dem Stillen zu tun haben, bleiben auch nach Ausscheiden aus der AFS Eigentum des Vereins. Sie unterliegen dem normalen Copyright, es sei denn, der Bundesvorstand hat eine abweichende Regelung getroffen.
- 1.11 Bei Auflösung einer Stillgruppe sind die Gruppenkasse und die vom Gruppengeld bezahlten Materialien (Bücher u. s. w.) an die AFS- Geschäftsstelle oder eine andere AFS-Stillgruppe zu übergeben.

- 1.12 Wenn ein oder mehrere Mitglieder einzeln oder gemeinsam eine Veröffentlichung für die AFS (z. B. Fachbuch oder Broschüre) schreiben, entscheidet der Bundesvorstand, ob und in welcher Höhe ein Autorenhonorar gezahlt wird.
  - 1.13 Wenn ein Mitglied in Interviews, Veröffentlichungen oder in der Öffentlichkeit bzw. auch privat, persönliche Auffassungen zum Stillen oder anderen Aspekten des Mutterseins vertritt, die nicht die offizielle Haltung der AFS sind, so muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass dies eine persönliche Meinungsäußerung ist.
  - 1.14 Alle Veröffentlichungen, die von AFS-Verbänden herausgegeben werden, müssen vor der Herausgabe vom jeweiligen Vorstand genehmigt werden.
  - 1.15 Jedes AFS-Mitglied bzw. jede AFS-Stillgruppe verpflichtet sich, von den Herstellern von von Säuglingsnahrung sowie von Produkten, die im Zusammenhang mit der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern verwendet werden (wie z.B. Sauger, Brustpumpen, Babygetränke), keine Unterstützung finanzieller und materieller Art anzunehmen.
- ### 2. Das Verhalten gegenüber Ratsuchenden (Schwangeren, Müttern, Eltern u. s. w.)
- 2.1 Die eigene Erfahrung als Mutter bildet die Grundlage für die Arbeit in der AFS.
  - 2.2 Die persönliche Einstellung zu Fragen der Erziehung, der Politik, Religion, Nationalität, Rasse oder gesellschaftlichen Positionen darf das Verhalten gegenüber Ratsuchenden nicht beeinflussen.

- 2.3 Als AFS-Stillgruppenleiterin werden die Regeln der Methodenkurse aus der Ausbildung beachtet: es werden keine Ratschläge erteilt, sondern zusammen mit der Ratsuchenden eine geeignete Lösung erarbeitet
- 2.4 Stillberatung im Namen der AFS darf nur von AFS-Stillberaterinnen (siehe Seite 1 Funktionsträgerinnen) angeboten werden.
- 2.5 Bei medizinischen Problemen muss immer an entsprechendes medizinisches Fachpersonal verwiesen werden. Grenzen der Selbsthilfe!
- 2.6 Wenn eine Mutter um Rat fragt, muss festgestellt werden, ob bzw. mit wem sie schon gesprochen hat und welchen Rat sie erhalten hat. Der Mutter müssen zusätzliche Informationen angeboten werden, damit sie alle Möglichkeiten abwägen und über das beste Vorgehen für sich und ihr Baby entscheiden kann.
- 2.7 Einer Mutter, die unglücklich darüber ist, dass sie ihr Kind nicht oder nur kurz gestillt hat, sollte geholfen werden, diese Situation zu akzeptieren.
- 2.8 Die persönlichen Daten einer Mutter sind streng vertraulich. Sie dürfen ohne Genehmigung der Mutter bzw. der Eltern nicht weitergegeben werden.
- 2.9 Der Wissensstand der AFS über Theorie und Praxis des Stillens wächst ständig. Jede AFS-Stillberaterin sollte bemüht sein, ihr Wissen ständig zu erweitern, ihre Fähigkeiten weiterzuentwickeln und entsprechend einzubringen. Hierbei ist auch der Kontakt und Erfahrungsaustausch mit anderen Stillberaterinnen und Stillgruppenleiterinnen wichtig und nützlich.